

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. April

1985

Inhalt:

	Seite		
Dienstnachrichten	37	Bekanntmachungen:	
Stellenausschreibungen	38	Satzung der Kirchlichen Zusatz-	
Kirchliches Gesetz		versorgungskasse Baden, kirchliche	
über die Umgliederung des Ortsteils Rennhof der		Stiftung des öffentlichen Rechts;	
Stadt Lampertheim aus der Evangelischen		Vertretungsberechtigung	41
Landeskirche in Baden in die Evangelische		Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2	43
Kirche in Hessen und Nassau	40	Gewährung von Ortszuschlag an nicht-	
Verordnung		verheiratete Mitarbeiter in besonderen	44
zur Änderung der Verordnung über die		Fällen	
Verfassung der Fachhochschule für		Bibelkundefprüfungen im Jahre 1986	44
Sozialwesen, Religionspädagogik und		Theologische Prüfungen im Winter 1985/86,	
Gemeindediakonie in Freiburg	40	im Frühjahr und Sommer 1986	44
		Sammlung für Blinde in Nordbaden.	44

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfgang Burkhardt in Wiesloch-Baiertal zum Pfarrer der Auferstehungsgemeinde in Heidelberg,

Pfarrer Wolfgang Kammerer in Mannheim (Versöhnungsgemeinde) zum Pfarrer der Versöhnungsgemeinde Kirchzarten in Stegen,

Pfarrer Reinhard Konrad in Hockenheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Würm,

Pfarrer Martin Zitt in Rheinfeldern (Paulusgemeinde) zum Pfarrer der Jakobusgemeinde in Karlsruhe.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hans-Thomas Klebon in Gondelsheim zum Pfarrer daselbst.

Entschließung des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag

Religionslehrer Pfarrer Ulrich Brates in Gaienhofen (Internatsschule Schloß Gaienhofen) zur Übernahme einer wissenschaftlichen Assistentenstelle am Praktisch-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Ernst Moser in Buggingen zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Müllheim.

Versetzt:

Pfarrvikar Willi Baumgärtner in Eberbach (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) nach Britzingen sowie zur Mithilfe im Dekanat Müllheim,

Pfarrvikar Theodor Berggötz in Karlsruhe (theol. Mitarbeiter im Ausbildungsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats) nach Triberg zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Anselm Friederich, z.Z. in einem Auslandsvikariat in Italien, nach Bruchsal (Pfarrstelle IV Untergrombach/Obergrombach) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Gisela Hahn-Rietberg in Furtwangen und Pfarrvikar Johannes Rietberg in Triberg mit je 1/2 Deputat nach Büchenbronn zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Heinrich Heinemann in Wertheim (Obere Pfarrei) nach Lauda-Königshofen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Werner Higel in Ladenburg nach Mannheim (Paulusgemeinde) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Gisela Höflinger in Lauda-Königshofen und Pfarrvikar Johannes Höflinger in Dainbach mit je 1/2 Deputat nach St. Georgen Peterzell (Petrusgemeinde) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Wolfgang Max in Heidelberg-Rohrbach (Ost- und Westgemeinde) nach Dainbach zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Gabriele M a n n i c h in Ispringen nach Haßmersheim zur Vernehmung des Pfarrdienstes (einschließlich Hochhausen),

Pfarrvikar Heinz S i g m u n d in Triberg nach Reichartshausen zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Hans-Michael Uhl in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) nach Lützelsachsen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Günther Welker in Mannheim (Christusgemeinde-Ost) an die Lukasgemeinde in Mannheim-Neckarau zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrerinnen Bärbel Schreiber in Bruchsal (Krankenhausseelsorge) nach Karlsruhe zur Mitarbeit in der Krankenhauspfarrstelle II (mit 1/2 Deputat).

Ernannt:

Kirchenamtmannt Dieter Müller bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenamtsrat.

Entschließung des Ministerpräsidenten des Landes Bad.-Württ.:

Ernannt:

Oberstudienrat Pfarrer Achim Lenhard am Gymnasium in Wiesloch zum Studiendirektor.

Gestorben:

Kirchenamtsinspektor i.R. Leopold Bleich, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe, am 12. 3. 1985,

Pfarrer i.R. Karl Platz, zuletzt in Asbach, am 2. 3. 1985,

Pfarrer i.R. Friedrich Schanbacher, zuletzt in Büsingen, am 24. 1. 1985.

Stellenausschreibungen

I. Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Pforzheim, Paulusgemeinde, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Pfarrstelle ist durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle nach 14-jähriger Tätigkeit ab 1. 1. 1986 neu zu besetzen.

In der Paulusgemeinde wohnen rd. 2.900 Gemeindeglieder. Besonders stark ist die Senioren generation vertreten. Der Gemeindebezirk liegt in der Mitte der Nordweststadt Pforzheims. Der Bahnhof ist in 5, die Stadtmitte in 10 Minuten Fußweg zu erreichen. Die Grund- und Hauptschule, an der 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen sind, ist 3 Minuten entfernt. Alle Schularten sind am Ort. Studienmöglichkeiten gibt es an den Fachhochschulen für Wirtschaft und für Gestaltung.

Im Gemeindezentrum der Pauluspfarre ist alles unter einem Dach.

Das Wohngebäude beherbergt im ersten Stockwerk das Pfarramt (zwei Räume) und die Diakoniestation Pforzheim, welche die Gemeindecrankenpflege organisiert und durchführt. Darüber liegt die Wohnung der Kirchendienerfamilie. Im dritten Stockwerk befindet sich die Pfarrwohnung. Diese hat fünf Zimmer und darüber noch vier Mansarden, ist also auch für eine kinderreiche Familie geeignet. Das Haus und die Wohnung wurden 1971 grundlegend renoviert.

Eine Garage für den Pfarrer befindet sich im Erdgeschoß des Pfarrhauses.

Im rechten Winkel zum Wohnhaus ist das Gemeindezentrum angebaut. Es besteht aus einem schönen, neu renovierten Kirchensaal, darunter liegen der Kindergar-

ten (zwei Gruppen) und im Untergeschoß die Gemeinderäume. Alles befindet sich in gutem baulichem Zustand.

Das Gemeindezentrum grenzt an eine Grünanlage mit einem schönen Kinderspiel- und Bolzplatz. Es ist für städtische Verhältnisse ruhig in einer Nebenstraße gelegen. Eigenes, eingefriedetes Freispielgelände für Kinder, ist am Pfarrhaus vorhanden.

In der Gemeinde gibt es derzeit folgende Dienst- und Betreuungsgruppen:

Jungschar und Jugendkreis, Bibelkreis, Besuchsdienstkreis, Frauenkreis und Seniorenkreis mit zusätzlichem Angebot von Seniorengymnastik und Seniorentanz. Mit der Posaunenchorarbeit könnte neu begonnen werden, Instrumente sind vorhanden.

Dem Pfarrer stehen viele ehrenamtliche sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung: Kirchen diener (35 Stunden), Pfarramtssekretärin (26 Stunden), Organist und Chorleiter. Auch ein Zivildienstleistender arbeitet mit.

Die Mitglieder des Ältestenkreises arbeiten aktiv mit, übergemeindliche und ökumenische Beziehungen sind sehr gut.

Der Ältestenkreis und die Gemeinde erhoffen sich einen Pfarrer, dem die Jugendarbeit am Herzen liegt. Er sollte aus der Mitte des biblischen Zeugnisses seinen Dienst in Verkündigung und Seelsorge ausüben und sich brüderlich beratend und helfend in die Mitarbeiterschaft einbringen.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Pforzheim, Bezirksjugendpfarrstelle für die Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt

Die für die beiden Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt gemeinsame Stelle eines(r) hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers(-pfarrerin) ist neu zu besetzen. Der Bezirksjugendpfarrer, der das Jugendwerk leitet, trägt zusammen mit den zwei Bezirksjugendreferenten und dem ehrenamtlichen Leitungsgremium (Bezirksvertretung) die Verantwortung für die Jugendarbeit in den beiden Kirchenbezirken. Im Jugendwerk arbeiten Verwaltungskräfte, Praktikanten und Zivildienstleistende mit. Mit dem Jugendwerk verbunden ist das Schloßbergzentrum - ein Haus der Offenen Jugendarbeit, in dem vor allem türkische Jugendliche angesprochen werden. Der Bezirksjugendpfarrer hat über die hier tätigen pädagogischen Mitarbeiter die Fachaufsicht.

Erwartet werden vom Bezirksjugendpfarrer

- Bereitschaft und Fähigkeit zu jugendgemäßer Verkündigung und Seelsorge
- Mitarbeit in der Begleitung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Kontakt mit den Gemeinden der beiden Kirchenbezirke und Beratung der Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit
- Vertretung der Jugendarbeit in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien
- Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten der Jugendarbeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, in theologischen Fragen aufgeschlossen und partnerschaftlich mit den unterschiedlichen Gruppen und Mitarbeitern in beiden Kirchenbezirken zusammenzuarbeiten.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Gremien.

Zu näheren Informationen sind die Evang. Dekanate Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt bereit.

Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evang. Oberkirchenrat innerhalb 3 Wochen mitzuteilen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens **15. Mai 1985** abends
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **2. Mai 1985** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

II. Sonstige Stellen

Stelle des Regionalen Mitarbeiters für Mittelbaden beim Kirchlichen Dienst auf dem Lande (KDL)

Beim Kirchlichen Dienst auf dem Lande ist die Stelle eines Regionalmitarbeiters wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber scheidet wegen Erreichen der Altersgrenze aus.

Das Arbeitsgebiet umfaßt Mittelbaden (mit Teilen von Nordbaden) und erstreckt sich über 14 Dekanate. Dienstbesitz wird der Raum Bruchsal sein.

Im einzelnen ergeben sich schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Vorträge, Hofabende, Dorfseminare, Dorftage mit Gottesdiensten, Dorfabende (meist in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden) zu Themen der Landwirtschaft, des ländlichen Raumes, des Dorfes, der Kirche im Dorf, Glauben und Leben,
- Begleitung bestehender bäuerlich-kirchlicher Gesprächskreise bzw. Neubildung von Arbeitskreisen,
- Durchführung von Tagungen und Freizeiten,
- Besuche und seelsorgerliche Begleitung von bäuerlichen Familien,
- Mitarbeit beim Einsatz von Betriebsshelfern und Dorfhelferinnen,
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Erwachsenenbildung bei Veranstaltungen,
- Kontakte zu Bauernverbänden, Landwirtschaftsämtern, Landfrauenvereinen.

Gesucht wird ein erfahrener Mitarbeiter, der eine Ausbildung als Gemeindediakon, Bezirksjugendreferent, Religionslehrer an beruflichen Schulen o. ä. aufweist. Eine homiletische Qualifikation ist erforderlich, ggf. wird die Bereitschaft erwartet, diese in der Prädikantenausbildung zu erwerben. Kreativität und Mobilität sind Voraussetzung. Der Bewerber sollte aus dem ländlichen Raum stammen und aufgeschlossen sein für heutige Fragen der Landwirtschaft.

Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, ihr Interesse an dieser Arbeit innerhalb von 5 Wochen, das ist bis zum **15. Mai 1985**, dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe mitzuteilen. Der Landesbeauftragte des KDL, Pfarrer Wolfgang Adelman, Nowackanlage 2, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 07 21 / 14 74 85, ist zu näheren Auskünften bereit.

Ausschreibung des Bedarfs im evang. Religionsunterricht an Gymnasien im Schuljahr 1985/86:

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe gibt hierdurch für das Schuljahr 1985/86 den zu behebenden Bedarf im evang. Religionsunterricht an Gymnasien bekannt und bittet interessierte Theologen, die bereit sind, für einige Jahre den Dienst eines hauptamtlichen Religionslehrers zu übernehmen, mit dem Schulreferat Verbindung aufzunehmen. Besonders sprechen wir Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen ab dem 2. Dienstjahr und jüngere Pfarrer/Pfarrerinnen auf diese Aufgabe an.

Folgende Kirchenbezirke sind zu versorgen:

- KB Wertheim 17 Wochenstunden
- KB Mannheim 1 volles Deputat
- KB KA-Land (Bruchsal) 1 volles Deputat
- KB Baden-Baden 1 volles Deputat
- KB Hochrhein 20 Wochenstunden
- KB Konstanz 1 volles Deputat
- KB Überlingen-Stockach 2 volle Deputate.

Kirchliches Gesetz

über die

Umgliederung des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Vom 12. November 1984

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigegebenen Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden – vertreten durch den Landeskirchenrat – und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – vertreten durch die Kirchenleitung – über die Umgliederung des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird zugestimmt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. November 1984

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Anlage

Vertrag
zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung

über

die Umgliederung des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Mit Zustimmung des Evangelischen Kirchengemeinderats Hemsbach und des Evangelischen Kirchenvorstandes Hüttenfeld wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Ortsteil Rennhof der Stadt Lampertheim scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 1985 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen und in die Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld eingegliedert.

Artikel 2

Die evangelischen Einwohner des Ortsteils Rennhof, die von der Evangelischen Kirchengemeinde Hüttenfeld pfarramtlich versorgt werden, scheiden aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und werden in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen und in die Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld eingegliedert.

Sie haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen, im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestehenden Evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nicht fortgesetzt wird.

Artikel 3

Mit der Umgliederung tritt das Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

Artikel 4

Eine Entschädigung wird von keiner vertragschließenden Kirche gezahlt. Jeder der Vertragschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Karlsruhe, den 28. September 1984

**Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Landeskirche
in Baden**

Dr. Klaus Engelhardt
Landesbischof

Darmstadt, den 6. Dezember 1984

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau**

D. Hild
Kirchenpräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfassung der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg

Vom 18. Dezember 1984

Aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101) wird im Benehmen mit dem Senat und nach Anhörung des Beirats der Fachhochschule folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verfassung der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg vom 25. September 1972 (GVBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „Dem Beirat gehören stimmberechtigt an:
- a) ein Professor/Professorin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,
- b) bis zu drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Disziplinen,
- c) bis zu drei im Berufsleben stehende Gemeindeglieder, die nicht bei der Kirche oder Diakonie angestellt sind,
- d) bis zu drei Repräsentanten von Institutionen, in denen Fachhochschulabsolventen (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen/Religionspädagogen) arbeiten, darunter ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- e) ein Vertreter des Fachschulbereichs,
- f) bis zu drei im Berufsleben stehende Absolventen/ Absolventinnen der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg, darunter ein Religionspädagoge,
- g) ein Angehöriger des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden,

h) der Direktor des Fortbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

2. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a-g werden vom Landeskirchenrat berufen.“

3. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Kuratoriums der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Beirats kann Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Sitzungen einladen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1984

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
Landesbischof

Bekanntmachungen

OKR 23.1.1985
Az. 21/5451

**Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse
Baden, kirchliche Stiftung
des öffentlichen Rechts;
Vertretungsberechtigung**

I

Nachstehend wird die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in Karlsruhe, vom 12.4.1984 bekanntgemacht:

**Satzung
für die Stiftung
„Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (3) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Kasse) ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, den nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern des kirchlichen und diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe einer Versorgungsordnung (Absatz 2) sicherzustellen und zu gewähren.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Zusatzversorgungskasse erfüllt. Für den

Betrieb dieser Kasse gibt sich die Stiftung eine besondere Satzung (Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - Versorgungsordnung z. Z. i. d. F. v. 1. 12. 1981, GVBl. 82 S. 30, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 12. 1983, GVBl. 83 S. 196).

(3) Die Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Mitarbeiter durch Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes, die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr. vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 57), bleibt unberührt.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Stiftungsvermögen ist das von der Evangelischen Landeskirche in Baden bisher für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden gebildete zweckgebundene Sondervermögen. Die Evangelische Landeskirche in Baden überträgt diese Vermögensgegenstände auf die Stiftung.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören insbesondere auch die nach der Versorgungsordnung der Kasse (vgl. § 2 Abs. 2) erhobenen Umlagen und Erhöhungsbeiträge der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger sowie die Anwartschaften und Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsunternehmen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Stiftung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Kasse bedient.

(2) Die Stiftung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter.- jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis - gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Namen der vertretungsberechtigten Personen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgegeben.

(3) Die Stiftungsaufsicht über die Stiftung führt der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg und des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. April 1980 (GVBl. S. 53).

(4) Die Prüfung der Rechnung der Stiftung und der Kasse obliegt der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einem von dieser beauftragten Wirtschaftsprüfer.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils vom Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. auf die Dauer von 6 Jahren berufen.

(4) Eine Wiederberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder (Absatz 3) des Verwaltungsrates ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle ein neues Mitglied für die restliche Zeit zu berufen.

(5) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrats kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in den Sitzungen gefaßt, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens vier weitere Mitglieder auf ordnungsgemäße Einberufung hin erschienen sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann Beschlüsse des Verwaltungsrats auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats sich schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung soweit sie nicht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder der Geschäftsstelle der Kasse zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

(2) Darüber hinaus obliegt dem Verwaltungsrat insbesondere,

a) die gesamte Geschäftsführung, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen der Kasse zu überwachen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu beschließen, den Stellenplan für die Geschäftsstelle festzusetzen und die Geschäftsstelle zu beaufsichtigen;

b) Richtlinien für die Vermögensanlagen zu beschließen und einen Anlagenausschuß zu bilden;

c) Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungssatzung und der Versorgungsordnung zu beschließen;

d) die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Stiftungssatzung und zur Versorgungsordnung zu erlassen;

e) über die Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zur Entscheidung vorgelegt werden;

f) über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder der Geschäftsstelle zu entscheiden;

g) über die Anstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung oder Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Kasse zu beschließen, sowie den Leiter der Geschäftsstelle und die beamteten Mitarbeiter einzustellen, zu ernennen und zu befördern;

h) die Aufhebung der Stiftung und Übertragung des Kassenvermögens auf eine andere kirchliche oder öffentliche Zusatzversorgungseinrichtung zu beschließen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und bereitet diese vor. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt die Dienstaufsicht über den Leiter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und ist berechtigt, ihnen Weisungen zu erteilen.

(3) In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Verwaltungsrats nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Die Maßnahme ist dem Verwaltungsrat bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 8

Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

Auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle findet das Dienst-, Besoldungs- und Vergütungsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 9

Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die Stiftung nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die Genehmigungspflicht des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 9 des kirchlichen Stiftungsgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen bleibt unberührt. Darüber hinaus bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats folgende Beschlüsse und Rechtshandlungen des Verwaltungsrats:

- a) die Festsetzung der Umlagen,
- b) die Änderung der Stiftungssatzung,
- c) die Änderung oder Kündigung des Versicherungsvertrags mit der kirchlichen Versorgungskasse - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - sowie Abschluß, Änderung oder Kündigung entsprechender Versicherungsverträge,
- d) Änderung der Höhe des vertraglich vereinbarten Beitragssatzes zur Rückdeckungsversicherung,
- e) Auflösung oder Übertragung der Kasse auf eine andere kirchliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung.

§ 10

Auflösung, Übertragung der Kasse

(1) Im Falle der Auflösung der Kasse sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Im übrigen sind zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 69 Abs. 4 VersO genannten Leistungen sicherzustellen und dann die Anwartschaft der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. Aus dem restlichen Kasernenvermögen sind die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kasse auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übertragen wird. In diesem Fall tritt die übernehmende Zusatzversorgungseinrichtung in alle Verpflichtungen und Forderungen der Kasse gegenüber Dritten ein.

II

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden wird gem. § 4 Abs. 2 der Satzung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter - jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis - vertreten.

Die vertretungsberechtigten Personen sind derzeit: Oberkirchenrat a. D. Hans N i e n s, als Vorsitzender, Kirchenrechtsdirektor Roland N a g e l, als stellvertretender Vorsitzender.

OKR 7. 2. 1985
Az. 21/511

Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG / § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT; hier: Anwendung der Nr. 40.2.8 BBesGVwV

Um Beachtung des nachstehend abgedruckten Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 6. 12. 1984 zu der im Betreff genannten Angelegenheit wird gebeten.

„Der Bundesminister des Innern 6. Dezember 1984
D II 4 - 221400/2
D III 1 - 220219 - 2/1

An die
Obersten Bundesbehörden

nachrichtlich: . . .

Nachdem sich das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15. November 1984 - 2 C 24.82 -) der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen hat, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Nr. 40.2.8 BBesGVwV ist nicht mehr anzuwenden, wenn es sich bei der aufgenommenen Person um ein minderjähriges unverheiratetes Kind handelt. In diesem Fall genügt die Ausübung der alleinigen Personensorge (Erziehung und Betreuung), um die in § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG / § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT geforderte Voraussetzung einer Unterhaltsgewährung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erfüllen. Auf die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden eigenen Mittel des Kindes (Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil, Ausbildungsvergütung, Kapitaleinkünfte usw.) kommt es nicht an.

Dies gilt bei Angestellten mit Wirkung vom 1. Juni 1984 (vgl. § 70 BAT). Dieser Zeitpunkt ist auch bei Beamten usw. zugrunde zu legen.

In rechtshängigen Fällen empfehle ich Klaglosstellung; dies gilt entsprechend bei eingelegten Widersprüchen. Für Angestellte bleibt § 70 BAT auch im übrigen unberührt.

2. Bei volljährigen unverheirateten Kindern ist bis auf weiteres Nr. 40.2.8 BBesVwV anzuwenden.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

Abschnitt I der Bekanntmachung vom 3. 6. 1981 (GVBl. S. 51) gilt insoweit als geändert.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesministers des Innern ist auch im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden so zu verfahren, daß eine Neufestsetzung des Ortszuschlages in diesen Fällen rückwirkend ab 1. Juni 1984 vorzunehmen ist.

Beispiel:

Eine alleinerziehende (geschiedene oder ledige) Angestellte hat ihr minderjähriges Kind, für das sie Kindergeld erhält und der Kindesvater Unterhaltszahlungen in Höhe von monatlich 280,- DM zu leisten hatte, nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen. Für die Gewährung der Stufendifferenz im Ortszuschlag zwischen Stufe 1 und 2 war es nach der bisherigen Regelung schädlich, wenn die eigenen Mittel des Kindes (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen des Vaters) den Betrag von 210,- DM überschritten haben. Im Beispielsfall konnte der Mitarbeiterin deshalb der Unterschiedsbetrag im Ortszuschlag zwischen der Stufe 1 und 2 bisher nicht gezahlt werden. Nach der Änderungsregelung ist für die Gewährung der Stufendifferenz im Ortszuschlag zwischen Stufe 1 und 2 nur noch von Bedeutung, ob die Mitarbeiterin die alleinige Personensorge (Erziehung und Betreuung) ausübt. Auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Eigenmittel des Kindes kommt es nicht mehr an, so daß im Beispielsfall neben dem kinderbezogenen Bestandteil im Ortszuschlag auch die Stufendifferenz zwischen Stufe 1 und 2 in jedem Fall auszuzahlen ist, solange das Kind minderjährig und unverheiratet ist und es die Angestellte in ihrem Haushalt aufgenommen hat.

OKR 8.2.1985
Az. 21/511

Gewährung von Ortszuschlag an nichtverheiratete Mitarbeiter in besonderen Fällen (§ 2 Abs. 5a Nr. 2 AR - HAng)

Wir weisen darauf hin, daß ledigen oder geschiedenen Mitarbeitern für Kinder, die sie in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend aufgenommen haben und für die sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, aufgrund des mit Wirkung vom 1. 1. 1984 durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/84 eingefügten § 2 Abs. 5a Nr. 2 AR-HAng (GVBl. 1984 S. 29) der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil auch dann zusteht, wenn der andere Anspruchsberechtigte (Vater des Kindes) im öffentlichen Dienst steht, und dadurch, daß die Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber grundsätzlich nicht als Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Ortszuschlagsrechtes gilt und deshalb sein Arbeitgeber/Dienstgeber die Vorschrift über die Anspruchskonkurrenz des § 29 Abschnitt B Abs. 6 BAT bzw. § 40 Abs. 6 BBesG nicht anwenden kann, den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil für dieses Kind bereits erhält. Für die Gewährung von Sozialzuschlag für Kinder an im Arbeitsverhältnis stehende ledige oder geschiedene Mitarbeiter gilt diese Regelung entsprechend.

Beispiel:

Geschiedene Mitarbeiterin hat zwei Kinder, die aus der aufgelösten Ehe hervorgegangen sind, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen. Sie ist bei einer kirchlichen Dienststelle tätig, die nicht als gleichgestellte Einrichtung im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 Satz 3 BAT (gleichgestellte Einrichtungen sind vor allem Kindergärten, Altersheime, Sozialstationen) tätig. Der frühere Ehegatte erhält für die nicht in seinem Haushalt aufgenommenen Kinder im Blick darauf, daß sein Arbeitgeber/Dienstgeber die Vorschriften über die Anspruchskonkurrenz im Ortszuschlag nicht anwenden kann, für die beiden Kinder den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil. Die kirchliche Mitarbeiterin konnte nach den bis zum Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/84 geltenden speziellen kirchlichen Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz, die Doppelzahlungen auch in solchen Fällen nicht zuließen, den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil nicht erhalten. Durch die mit Wirkung vom 1. 1. 1984 in Kraft getretene Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/84 steht ihr für die beiden in ihren Haushalt aufgenommenen Kinder der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil unabhängig davon zu, daß auch der andere Anspruchsberechtigte den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil für diese Kinder erhält. Insoweit ist Doppelzahlung des kinderbezogenen Ortszuschlagsanteils nunmehr möglich. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für ledige oder geschiedene Mitarbeiter sowie wiederverheiratete Mitarbeiter hinsichtlich von Kindern aus der aufgelösten Ehe.

OKR 12. 3. 85
Az. 22/1144

Bibelkundeprüfungen im Jahr 1986

Im Frühjahr und Herbst 1986 werden Bibelkundeprüfungen beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1986

Prüfung am Mittwoch, dem 26. Februar 1986
- bei Bedarf auch -

am Donnerstag, dem 27. Februar 1986

Meldeschuß: 14. Januar 1986

Bibelkundeprüfung im Herbst 1986

Prüfung am Donnerstag, dem 9. Oktober 1986

- bei Bedarf auch -

am Freitag, dem 10. Oktober 1986

Meldeschuß: 27. August 1986

Dem Gesuch um Zulassung ist ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen.

OKR 19. 2. 85

Az. 22/1172 und 22/1173

Theologische Prüfungen im Winter 1985/86, im Frühjahr und Sommer 1986

Im Winter 1985/86, im Frühjahr und Sommer 1986 werden Theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

I. theologische Prüfung im Winter 1985/86:

vom 4. bis 8. November 1985

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 8. bis 18. Januar 1986 (auch samstags)

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 26. August 1985

I. theologische Prüfung im Sommer 1986:

vom 28. April bis 2. Mai 1986

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 30. Juni bis 9. Juli 1986 (auch samstags)

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 17. Februar 1986

II. theologische Prüfung im Frühjahr 1986:

vom 20. bis 24. Januar 1986

(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 12. bis 17. März 1986 (auch samstags)

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 11. November 1985

II. theologische Prüfung im Sommer 1986:

vom 14. bis 18. Juli 1986

(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 8. bis 12. September 1986

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 5. Mai 1986

Bei der Meldung zur I. und II. theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 14. 2. 1985
Az. 83/632

Sammlung für Blinde in Nordbaden

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom **10. - 16. Oktober 1985** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollten vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.